

BADMINTON CLUB ALTENKIRCHEN

SATZUNG

§1 Name und Zweck des Vereins

1. Der am 28.12.1979 in Altenkirchen gegründete Verein trägt den Namen „BADMINTON CLUB ALTENKIRCHEN (BCA)“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Badmintonsports. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Schaffung der räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Sportes und durch die Heranbildung von Nachwuchs verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Sitz des Vereins ist Altenkirchen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein tritt dem Badminton-Verband Rheinland bei.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Der Verein besteht bei Eintritt eines neuen Mitgliedes in gleicher Form weiter.
3. a) Mitglieder ab 12 Jahre:
Sie haben das Recht auf Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten. Sie haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen.

b) Mitglieder bis 12 Jahre:
Sie haben das Recht auf Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. der schriftliche Aufnahmeantrag. Dieser ist bei einem der Vorstandsmitglieder anzufordern und anschließend dem Vorstand wieder einzureichen, der dann mehrheitlich über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
3. die Anerkennung, der für sie verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich ohne Wahrung besonderer Formerfordernisse vier Wochen zum Ablauf eines Quartals gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (bei grobem oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung, bei anstößigem oder dem Verein schädigendem Verhalten, insbesondere aber bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge).

3. Der Verein bleibt ungeachtet der Kündigung eines Mitgliedes in gleicher Form bestehen.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils an dem Vereinsvermögen, das zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt ist.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

§5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zu Beginn eines Quartals, des Halbjahres oder als Jahresbeitrag am Anfang des Kalenderjahres, eingezogen. Ausnahmen hierzu müssen beim Vorstand beantragt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Person, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung dem Verein umgehend mitzuteilen.
5. Dem Verein dadurch entstandene bzw. entstehende Kosten durch Nichteinlösung einer Lastschrift werden dem Mitglied belastet, sofern das Verschulden der Nichteinlösung beim Mitglied liegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen und zwar aus:
 - 2 geschäftsführende Mitglieder
 - 1 Sportwart(in)
 - 1 Kassenwart(in)
- 1.1 Zusätzlich zum Vorstand können als stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden:
 - 1 Pressewart(in)
 - 1 Jugendwart(in)
 - 1 stellvertretende(r) Sportwart(in)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Geschäftsjahr gewählt. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann sich zur Wahl stellen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann durch 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.
4. Durch die Wahl des Vorstandes bevollmächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand zur Vertretung des Vereins nach außen.
5. Handlungen des Vorstandes werden von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern auf Beschluss der Mehrheit der Stimmen des Vorstandes durchgeführt.
6. Der Vorstand kann die Vereinsmitglieder höchstens bis zur Höhe ihrer Einlagen verpflichten.

7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In einem Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal stattfinden. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand 2 Wochen vorher durch Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Diese Mitteilung erfolgt durch ein Schreiben an die Mitglieder, durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan "Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)" oder einen Aushang in der entsprechenden Sportstätte. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl eines neuen Vorstandes
 4. Festsetzung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber weisungsberechtigt.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§9 Abstimmungen

1. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder (mindestens jedoch 5) beantragt wird.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Eine

Wiederwahl ist möglich.

§13 Vermögen

Das Vereinsvermögen gehört den Mitgliedern zur Gesamthand.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gefordert wird.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Sportbund Rheinland e.V. zur Förderung der Jugendpflege zu.

§15 Sonstiges

Falls in der Satzung keine andere Regelung getroffen wurde, gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB. Dies gilt insbesondere bei Auflösung des Vereins.

Änderungen zuletzt am 11.03.2016 vorgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen